



Burgenländischer Landes-Rechnungshof

Prüfungsbericht

**betreffend die Überprüfung der
Beschaffung und des Einsatzes
von Mobilfunktelefonen im
Bereich des Amtes der Bgld.
Landesregierung und sämtlicher
nachgeordneter Ämter und
Landesanstalten**

Eisenstadt, im Oktober 2003



Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, Marktstrasse 3
Telefon: 05/9010-8220
Fax: 05/9010-82221
e-mail: post.lrh@blrh.at

Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Technologiezentrum, Marktstrasse 3
Berichtszahl: LRH-12/12-2003
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Herausgegeben: Eisenstadt, im Oktober 2003

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AG	Aktiengesellschaft
Anz.	Anzahl
BBG	Bundesbeschaffungs GmbH.
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland, Burgenländische
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
BH JE	Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf
BH ND	Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
bzw.	beziehungsweise
div.	diverse
EUR	Euro
ggf.	gegebenenfalls
GIS	Geografisches Informationssystem (siehe Anlage 1)
GmbH.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPRS	General Packet Radio Service (siehe Anlage 1)
GSM	Global System for Mobile Communication (siehe Anlage 1)
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
i.d.R.	in der Regel
Kost.	Kostenstelle
LAD	Landesamtsdirektion
LAD-GS	Landesamtsdirektion-Generalsekretariat
LBS	Landesberufsschule
LBT	Landesverband „Burgenland Tourismus“
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
LJH	Landesjugendheim
LWBBA	Landeswasserbaubezirksamt
LWFS	Landwirtschaftliche Fachschule
Mio.	Million(en)
neg.	negativ
Nö.	Niederösterreich, Niederösterreichische
o.a.	oben angeführter(en)
Pkt.	Punkt
pos.	positiv
SEM	Schloss Esterházy Management GmbH
SMS	Short Message Service (siehe Anlage 1)
Stk.	Stück
Stmk.	Steiermark, Steiermärkische
TETRA	Terrestrial Trunked Radio (siehe Anlage 1)
VASSt.	Voranschlagsstelle
vgl.	Vergleiche
VPN	Virtual-Private-Network (siehe Anlage 1)
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
WiBAG	Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft
Zl.	Zahl

Inhalt

I. TEIL	6
1. VORLAGE AN DIE GEPRÜFTE STELLE.....	6
2. DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE	6
II. TEIL.....	7
1. ZUSAMMENFASSUNG	7
1.1 Organisation.....	7
1.2 Beschaffung, Verwaltung, Verrechnung	7
1.3 Benutzerverhalten, Kontrolle, Analyse	7
1.4 Privattelefonie.....	7
1.5 Tarifvergleiche.....	7
1.6 Aufgabenreform.....	7
2. GRUNDLAGEN.....	8
2.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf.....	8
2.2 Prüfungsanlass	8
2.3 Zeitliche Abgrenzung.....	8
2.4 Gesetzliche Grundlagen.....	8
2.5 Prüfungsteam.....	8
2.6 Prüfungsunterlagen	8
III. TEIL	9
1. ORGANISATION	9
1.1 Organisation.....	9
1.2 Richtlinien.....	11
2. BESCHAFFUNG, VERWALTUNG, VERRECHNUNG.....	12
2.1 Zentrale Beschaffung	12
2.2 Dezentrale Beschaffung	14
2.3 Zentrale Verwaltung	14
2.4 Dezentrale Verwaltung	15
2.5 Verrechnung zentral verwalteter Mobilfunktelefone	18
2.6 Boni zentral verwalteter Mobilfunktelefone.....	20
2.7 Verrechnung dezentral verwalteter Mobilfunktelefone.....	20
2.8 Ersatzgeräte für TETRA-Funk	22
3. BENUTZERVERHALTEN, KONTROLLE, ANALYSE.....	23
3.1 Allgemeines.....	23
3.2 Benutzerverhalten	24
3.3 Überprüfung Gesprächsentgelte.....	24
3.4 Analysen zentral verwalteter Mobilfunktelefone.....	25
3.5 Analysen dezentral verwalteter Mobilfunktelefone.....	30
4. PRIVATTELEFONIE	30
4.1 Zentral verwaltete Mobilfunktelefone	30
4.2 Dezentral verwaltete Mobilfunktelefone	31
5. TARIFVERGLEICHE.....	32
5.1 Zentral verwaltete Mobilfunktelefone	32
5.2 Dezentral verwaltete Mobilfunktelefone	33
6. AUFGABENREFORM	34
6.1 Aufgabenreform.....	34
7. SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	35
IV. TEIL ANLAGEN	36
Anlage 1 Glossar	36
Anlage 2 Bezugsberechtigter Personenkreis.....	37
Anlage 3 Verbuchung der Entgelte für die dezentralen Mobilfunktelefone	38

I. Teil

1. Vorlage an die geprüfte Stelle

Der Bgld. Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß §7 Bgld. Landes-Rechnungshof-Gesetz¹ (Bgld. LRHG) das vorläufige Ergebnis einer durchgeführten Prüfung der geprüften Dienststelle, Unternehmung oder einem sonstigen Rechtsträger, deren Gebarung Gegenstand der Prüfung war, schriftlich mitzuteilen.

Eine Übermittlung ist mit der Aufforderung zu verbinden, zum vorläufigen Prüfungsbericht innerhalb einer sechs Wochen nicht überschreitenden Frist eine schriftliche Äußerung abzugeben.

Der BLRH gibt der geprüften Stelle damit die Möglichkeit, ihre Sichtweise zu den Prüfungsergebnissen darzustellen.

Der Bericht konzentriert sich auf alle aus Sicht des BLRH bedeutsam erscheinenden Sachverhalte, der Bewertung von Stärken, Schwächen und Risiken sowie den daraus abgeleiteten Empfehlungen.

Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtags ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in drei Ebenen gegliedert.

- I. Teil
- I.1 Kapitel
- I.1.1 Abschnitt

Den Endziffern des Abschnitts wird folgende Bedeutung zugeordnet:

- 1. Sachverhaltsdarstellung
- 2. Beurteilung durch den BLRH
- 3. *Stellungnahme der überprüften Stelle (Kursivdruck)*
- 4. Schlussbemerkung des BLRH (optional)

Beim Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

¹ Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz; LGBl.Nr. 23/2002.

II. Teil

1. Zusammenfassung

- | | |
|---|---|
| 1.1 Organisati-
on | <p>(1) Rd. 17% aller Mobilfunktelefone wurden dezentral bewirtschaftet und waren ohne Kenntnis des zentralen Bewirtschafters beschafft worden. Der BLRH erachtete eine zentrale Bewirtschaftung zur optimalen Ausschöpfung aller Einsparungspotenziale als unumgänglich. Er empfahl, auch die Wirtschaftlichkeit der Einbeziehung von Unternehmen mit (mehrheitlicher) Landesbeteiligung zu einem Beschaffungsverbund sowie die Teilnahme an bestehenden Einkaufsallianzen zu prüfen.</p> <p>(2) Richtlinien hinsichtlich Einsatz und Verwendung von Mobilfunktelefonen konnten nicht vorgelegt werden. Der BLRH empfahl deren Ausarbeitung und Offenlegung.</p> |
| 1.2 Beschaf-
fung, Ver-
waltung,
Verrechnung | <p>(1) Der BLRH empfahl die Ausarbeitung und Offenlegung von schriftlichen Richtlinien für den Beschaffungsvorgang.</p> <p>(2) Der BLRH kritisierte die Umgehung des zentralen Bewirtschafters durch die dezentrale Beschaffung und verwies auf die Vorteile einer zentralen Beschaffung.</p> <p>(3) Neben der Installation einer Datenbankanwendung zur künftigen Verwaltung der Mobilfunktelefone wurde die Einrichtung eines zentralen Datenpools zur Vermeidung von Datenredundanzen empfohlen.</p> <p>(4) Der BLRH vermerkte kritisch die unterschiedlichen Tarifmodelle im Bereich der dezentral verwalteten Mobilfunktelefone mit z.T. erheblichen Tarifüberschreitungen gegenüber dem VPN des Landes.</p> <p>(5) Nach Auffassung des BLRH wurde durch die bestehende Kostenstellenstruktur die Ressourcenverantwortung durch die einzelnen Organisationseinheiten unzureichend unterstützt. Weiters wies er auf die Fehlverwendung von Voranschlagstellen sowie auf die damit verbundene verzerrte Ausgabendarstellung hin.</p> <p>(6) Der BLRH bemängelte, dass nach nunmehr vierjähriger Dauer des Projektes TETRA - Bündelfunk keine geeigneten TETRA – Bündelfunkgeräte geliefert worden waren. Weiters wurde auf den Umstand der unzureichenden Funkausleuchtung im Südburgenland hingewiesen.</p> |
| 1.3 Benutzer-
verhalten,
Kontrolle,
Analyse | <p>(1) Der BLRH regte die systematische Erfassung der Ausgaben als Grundlage für ein effektives Ausgabencontrolling an.</p> <p>(2) Im Hinblick auf die große Anzahl von Teilnehmern, deren Gesprächsentgelte z.T. deutlich unter den Grundentgelten lagen, empfahl der BLRH alternative Lösungen auf ihre Wirtschaftlichkeit zu prüfen.</p> |
| 1.4 Privat-
telefonie | Es wurde empfohlen, die Möglichkeit und Vorteile der Nutzung der Privattelefonie im VPN allen Teilnehmern zur Kenntnis zu bringen. |
| 1.5 Tarifver-
gleiche | Ein Tarifvergleich mit anderen Gebietskörperschaften ergab weiteres Verbesserungspotenzial in den Bereichen einmalige und monatliche Entgelte sowie Verbindungsentgelte. |
| 1.6 Aufgaben-
reform | Im Sinn einer Zweckkritik empfahl der BLRH die Klärung, ob die Beschaffung und Verwaltung von Mobilfunktelefonen als Kernaufgabe innerhalb der Landesverwaltung zu betrachten ist und ggf. die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. |

2. Grundlagen

- 2.1 Prüfungsgegenstand und -ablauf
- Der BLRH überprüfte die Beschaffung und den Einsatz von Mobilfunktelefonen im Bereich des Amtes der Bgld. Landesregierung inklusive sämtlicher nachgeordneter Ämter und Landesanstalten.
- Schwerpunkte der Überprüfung waren der Einsatz und die Bewirtschaftung der Mobilfunktelefone, die Ermittlung des Benutzerverhaltens, die Privattelefonie, Tarifvergleiche mit anderen Gebietskörperschaften sowie die Bildung von bzw. Teilnahme an Einkaufsallianzen.
- Das Abschlussgespräch zur Gebarungsprüfung fand am 05.08.2003 statt. Die Stellungnahmefrist der geprüften Stelle endet am 16.09.2003.
- 2.2 Prüfungsanlass
- Es lag eine Initiativprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Bgld. LRHG vor.
- 2.3 Zeitliche Abgrenzung
- Der Analyse der Verrechnungen sowie der Auswertungen des Benutzerverhaltens wurden die Daten des Jahres 2001 zugrunde gelegt. Die Prüfungsbereiche Einsatz und Bewirtschaftung der Mobilfunktelefone, Privattelefonie und Einkaufsallianzen wurden mit Stichtag 02.10.2002 untersucht. Die Tarifvergleiche bezogen sich auf Daten von November bzw. Dezember 2002.
- 2.4 Gesetzliche Grundlagen
- Der Gebarungsprüfung lagen die §§ 2, 4 und 5 des Bgld. LRHG zugrunde.
- 2.5 Prüfungsteam
- Das Prüfungsteam setzte sich aus Herrn AR Dietmar Lomosits (Prüfungsleiter) und Frau Mag. Katja M. Massing zusammen.
- 2.6 Prüfungsunterlagen
- Die Prüfungsergebnisse gründeten sich auf folgende Unterlagen:
- Beantwortung von Fragenkatalogen,
 - Evidenz der zentral bewirtschafteten Mobilfunktelefone (Datenträger),
 - Telefonabrechnungen 2001 (Rechnungsübersichten),
 - Ergebnis der Erhebung über den Einsatz von Mobilfunktelefonen im Bereich der Bgld. Landesverwaltung²,
 - Verträge mit dem Mobilfunkbetreiber,
 - Auswertungen der prüfungsrelevanten Voranschlagsstellen aus der Mehrphasenbuchhaltung und
 - Unterlagen zum Benchmark.

² Zahl: LAD-GS-C300/76-2002.

III. Teil

KENNDATEN DER MOBILFUNKTELEFONIE IN DER BGLD. LANDESVERWALTUNG	
Bewirtschafter	Zentral verwaltete Mobilfunktelefone: Landesamtsdirektion - Generalsekretariat Dezentral verwaltete Mobilfunktelefone: jeweilige Dienststelle
Aufgaben	Beschaffung, Verwaltung, Verrechnung sowie Kontrolle des Einsatzes von Mobilfunktelefonen in der Bgld. Landesverwaltung.
Anzahl Mobilfunktelefone	Zentral verwaltete Mobilfunktelefone: 320 Dezentral verwaltete Mobilfunktelefone: 65
Ausgaben 2001	Zentral verwaltete Mobilfunktelefone: EUR 103.860 Dezentral verwaltete Mobilfunktelefone: EUR 15.200

Quelle: LAD-GS

1. Organisation

1.1 Organisation ^{1.1.1} Die Gebarungsprüfung ergab einen Bestand von 385 Mobilfunktelefonen im Bereich der Bgld. Landesverwaltung und der nachgeordneten Ämter, Anstalten und Abteilungen. Diese Mobilfunktelefone wurden entweder zentral vom Generalsekretariat der Landesamtsdirektion (LAD-GS) oder dezentral von den einzelnen Organisationseinheiten bewirtschaftet.

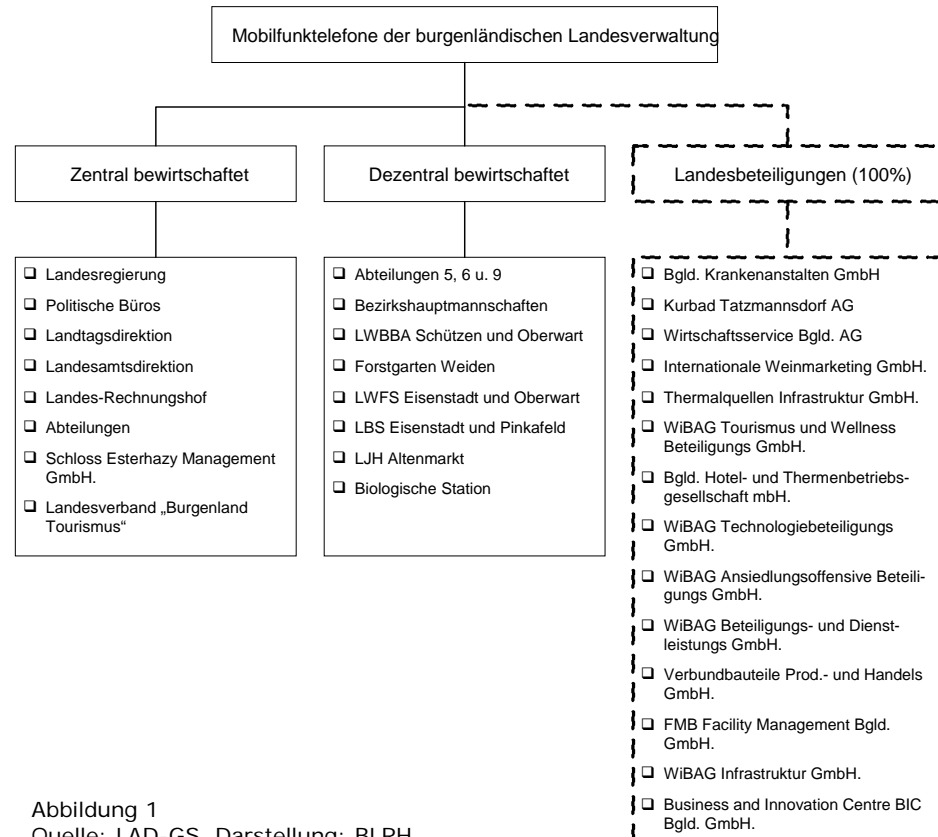


Abbildung 1
Quelle: LAD-GS, Darstellung: BLRH

Von einer zentralen Bewirtschaftung gänzlich ausgenommen war der Bereich der Landesbeteiligungen. Weiters bestanden für den Bereich der Mobilfunktelefone keine Beschaffungsalianzen mit anderen Organisationen oder Gebietskörperschaften.

(1) Zentral bewirtschaftete Mobilfunktelefone

320 Mobilfunktelefone (83% des Gesamtbestandes) wurden zentral vom Generalsekretariat der Landesamtsdirektion (LAD-GS) bewirtschaftet. Die Evidenz des zentralen Bewirtschafters wies zusätzlich 22 freie Rufnummern aus, die zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht aktiviert waren. Die Verteilung dieser Mobilfunktelefone auf die verschiedenen Organisationseinheiten geht aus der folgenden Abbildung hervor.

Zentral verwaltete Mobiltelefone je Organisationseinheit

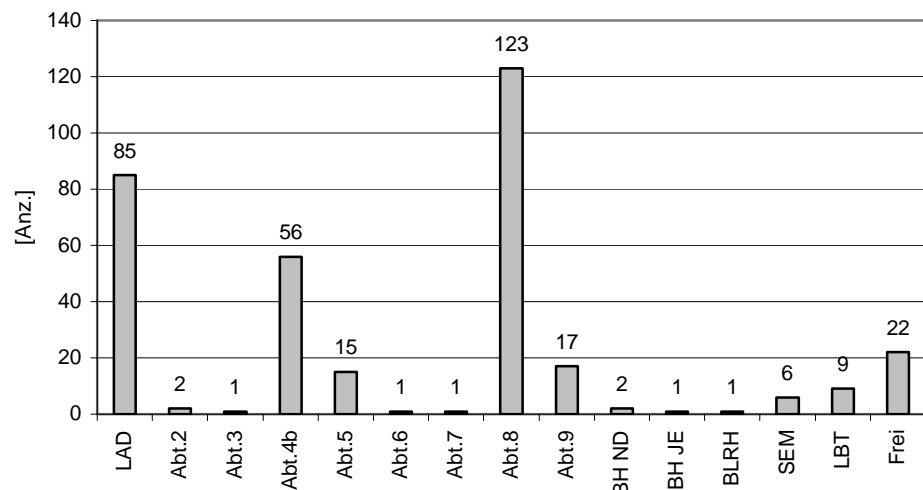


Abbildung 2
Quelle: LAD-GS, Darstellung: BLRH

In der Position „LAD“ wurden neben den Mobilfunktelefonen der Landesamtsdirektion auch jene der Mitglieder der Landesregierung, der politischen Büros und der Landtagsdirektion ausgewiesen. Weiters wurden im VPN des Landes 15 Mobilfunktelefone von zwei Landesbeteiligungen³ verwaltet. Die Gesprächsgebühren wurden von der jeweiligen Landesbeteiligung selbst getragen.

(2) Dezentral bewirtschaftete Mobilfunktelefone

65 Mobilfunktelefone (17% des Gesamtbestandes) wurden dezentral von unterschiedlichen Abteilungen, Ämtern und Anstalten bewirtschaftet. Diese Mobilfunktelefone wurden ohne Kenntnis des zentralen Bewirtschafters beschafft und dienstlich verwendet.

- 1.1.2 Der BLRH hielt eine zentrale Bewirtschaftung zur Ausschöpfung aller Einsparungspotenziale als unumgänglich. Eine Erhöhung der Anzahl der Mobilfunktelefone führt i.d.R. zu einer Steigerung des Telekommunikationsvolumens. Bei Vertragsverhandlungen stellt damit die Anzahl der Anschlüsse ein wichtiges Mittel zur Stärkung der eigenen Verhandlungsposition gegenüber den Netzbetreibern dar.

³ 6 Stück der Schloss Esterhazy Management GmbH, 9 Stück Landesverband Burgenland Tourismus

Über eine zentrale Bewirtschaftung würde sich überdies ein umfassender Überblick über vorhandene Geräte und finanziellen Belastungen ergeben, wodurch erst ein laufendes Controlling ermöglicht würde.

Der BLRH empfahl, auch die Wirtschaftlichkeit der Einbeziehung von Unternehmen mit (mehrheitlicher) Landesbeteiligung⁴ zu einem Beschaffungsverbund, bzw. die Teilnahme an bereits bestehenden Einkaufsallianzen zu prüfen.

1.1.3 *Die Burgenländische Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme folgendes an:*

„Wie der LRH richtig feststellt, ist der Anteil der dezentral bewirtschafteter Mobilfunktelefone mit 17% relativ gering, wobei in diesem Bereich auch noch ein hoher Anteil an Wertkartenhandies vorhanden ist. Wegen des relativ hohen Aufwandes beim Handling (Ablaufterminüberwachung, Wertkartenbesorgung, etc.) von Wertkartenhandies sollte dieser Bereich dezentral verbleiben, was als Nebeneffekt auch das Kostenbewusstsein in den dislozierten Organisationseinheiten erhöht. Bei den angemeldeten Mobiltelefonen wird die Anregung des LRH aufgenommen und diese werden sukzessive in das VPN übernommen werden.

Die Anregung des LRH über die Prüfung eines Beschaffungsverbundes zwischen Land und Unternehmen mit (mehrheitlicher) Landesbeteiligung ist zwar grundsätzlich überlegenswert, doch bedürfte es zu dessen organisatorischen Bewältigung (Beschaffung, An-, Ab- und Ummeldungen, Prüfung der Bedürfnisse der Unternehmungen, etc.) einer Organisationsform ähnlich BundesbeschaffungsgesmbH (kurz BBG) und könnte eventuell als weiteres Geschäftsfeld jener Gesellschaft eröffnet werden, die künftig die Liegenschafts- und Gebäudeverwaltung des Landes wahrnehmen wird.

Die Teilnahme an bestehenden Einkaufsallianzen wie der BBG könnte zum selben Ziel führen und wird derzeit geprüft. Bis Juli 2003 bestand noch keine Möglichkeit, in die Verträge der BBG einzutreten (auch zu Kapitel 2.2., 2.4 und 3.5)“.

1.1.4 Hinsichtlich der Mobilfunktelefone mit Wertkarten erachtete der BLRH eine Beschaffung der Mobilfunktelefone durch den zentralen Bewirtschafter sowie den Ankauf der Wertkarten durch die jeweilige dezentrale Dienststelle als zweckmäßig. Eine periodische Berichterstattung über die angeschafften Wertkarten würde einen umfassenden Überblick der finanziellen Belastungen sicherstellen.

1.2 Richtlinien

1.2.1 Allgemein gültige schriftliche Richtlinien über Einsatz und Verwendung von Mobilfunktelefonen im Bereich des Amtes der Bgld. Landesregierung sowie seiner nachgeordneten Ämter⁵ und Anstalten⁶ konnten seitens der geprüften Stelle dem BLRH nicht vorgelegt werden.
In den Abteilungen 4b und 8 des Amtes der Bgld. Landesregierung wurde ein abteilungsinternes Merkblatt über die Verwendung von Mobilfunktelefonen entwickelt, welches allen Benutzern dieser Abteilungen nachweislich zur Kenntnis gebracht wurde.

⁴ vgl. Anlage 2, Pkt. 10.

⁵ Bezirkshauptmannschaften, Straßenbauämter, Landeswasserbaubezirksämter.

⁶ Landesberufsschulen, Landesfachschule für Keramik und Ofenbau, Landwirtschaftliche Fachschulen, Landesjugendheim Altenmarkt, Biologische Station Illmitz, Landesgalerie, Joseph Haydn Konservatorium, Landesforstgärten, Bgld. Landesmuseen.

Dieses Merkblatt enthielt Informationen über:

- Rufnummernsystem im VPN,
- Verwendung der Kurzwahlnummern,
- Tarifmodell,
- Führen von Privatgesprächen mit dem dienstlichen Mobilfunktelefon mit einer kurzen Erklärung der Anwendung,
- allgemeine Hinweise über die abteilungsinterne Evidenzhaltung.

- 1.2.2 Nach Auffassung des BLRH würde erst durch allgemein gültige Richtlinien ein einheitliches Vorgehen und Verständnis, und durch die Standardisierung von Abläufen eine effizientere Bearbeitung der anfallenden Aufgaben gewährleistet sein.

Der BLRH empfahl, die Ausarbeitung von Richtlinien für den Einsatz von Mobilfunktelefonen im Bereich des Amtes der Bgld. Landesregierung und seiner nachgeordneten Ämter und Anstalten zu veranlassen und diese allen Teilnehmern zur Kenntnis zu bringen.

- 1.2.3 *In der Stellungnahme der geprüften Stelle wurde folgendes angemerkt:*

„Bei der Aushändigung werden Handynutzer namentlich erfasst und die Nutzer über die wichtigsten Punkte hinsichtlich des Einsatzes informiert. Die Empfehlung des LRH wird zum Anlass genommen, entsprechende Richtlinien für den Einsatz von Mobilfunktelefonen auszuarbeiten.“

2. Beschaffung, Verwaltung, Verrechnung

2.1 Zentrale Beschaffung

- 2.1.1 Dem BLRH konnten keine schriftlichen Richtlinien für den Beschaffungsvorgang vorgelegt werden. Nach Auskunft der geprüften Stelle stellte sich der Beschaffungsvorgang wie folgt dar:

(1) Antragstellung

Die Beantragung eines Mobilfunktelefons erfolgte nach Genehmigung durch den zuständigen Abteilungsleiter in der Regel telefonisch in der LAD-GS. Anforderungen über größere Mengen wurden schriftlich übermittelt.

(2) Genehmigung

Die Genehmigung oblag dem zuständigen Sachbearbeiter in der LAD-GS. Anträge über mehr als drei Mobilfunktelefone bzw. für einen Personenkreis, der noch nicht mit Mobilfunktelefonen ausgestattet worden war, unterlagen der Genehmigung des Landesamtsdirektors oder Generalsekretärs.

Eine Definition des bezugsberechtigten Personenkreises wurde dem BLRH vorgelegt⁷.

⁷ vgl. Anlage 2.

(3) Bestellung

Nach der positiven Entscheidung über den Antrag wurde die Bestellung aus dem Rahmenvertrag mit dem Mobilfunkbetreiber eingeleitet.

(4) Übergabe

Nach der Freischaltung im VPN wurden die Mobilfunktelefone den Antragstellern übergeben. Eine Empfangsbestätigung wurde nicht ausgestellt. Weiters war mit der Übergabe keinerlei Unterweisung in den Nutzungsmöglichkeiten des VPN verbunden.

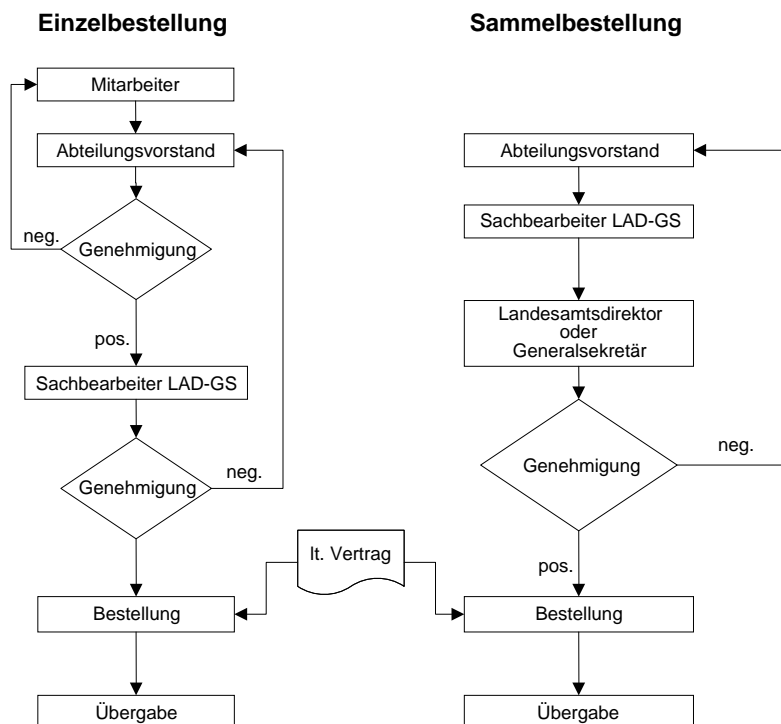


Abbildung 3
Quelle: LAD-GS, Darstellung: BLRH

2.1.2 Der BLRH empfahl, Richtlinien des Beschaffungsvorgangs zu erarbeiten und offen zu legen. Dabei sollten Gesichtspunkte wie Beschaffungsprocedere, Entscheidungspouvoir und Organisation Berücksichtigung finden.

zu (2) Der BLRH empfahl, den bezugsberechtigten Personenkreis als Kriterium für die Genehmigung oder Ablehnung eines Antrages den Teilnehmern zur Kenntnis zu bringen, um dadurch eine objektive und transparente Vorgangsweise zu gewährleisten.

zu (3) Der BLRH regte an, über die Einsatzerfordernisse der Mobilfunktelefone Leistungsklassen zu definieren und damit neben einer technisch/funktionalen auch eine preisliche Optimierung zu erzielen.

zu (4) Der BLRH empfahl, die Übergabe der Mobilfunktelefone zu dokumentieren. Weiters regte er an, eine Unterweisung hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten des VPN anzuschließen.

- 2.1.3 *Die Burgenländische Landesregierung teilte mit, dass die bestehenden Richtlinien bis dato als ausreichend erachtet wurden. Die Entscheidung über die Anspruchsberechtigung wird in jedem Einzelfall auf die Einsatzerfordernisse geprüft und die Hard- und Software sowie der Tarif (VPN oder Wertkarte) darauf abgestimmt. Die bezugsberechtigt definierten Personenkreise dienen als Grundlage für die Entscheidung, wobei jedoch bei der konkreten Prüfung davon aus triftigen Gründen abgegangen werden kann (Wertkartenhandies können bei besonderen Einsätzen im Bereitschaftsdienst rasch abtelefoniert werden, Erreichbarkeit, viele Dienstreisen, etc.).*

Entsprechend der Anregung des LRH wird ein Formblatt aufgelegt, an Hand dessen die Kriterien in Zukunft geprüft werden.

Die Definition von Leistungsklassen ist beim extrem raschen Technologiefortschritt am Sektor der Mobilfunktelefonie mit einem hohen Aufwand verbunden, da oft wöchentlich eine Vielzahl an neuen Handies am Markt erscheint und diese in die Klassen einzuordnen wären, genauso wie vom Markt verschwundene Handies zu streichen wären. Hier können nur grundsätzliche Kategorien geschaffen werden, die jedoch bedingt durch den rasche Entwicklung der Technologien auf diesem Sektor einer stetigen Wartung bedürfen.

Die Dokumentation der Übergabe erfolgte schon bisher durch Aufzeichnungen. In Zukunft wird diese mit einem Formblatt und Bestätigung des Übernehmenden vorgenommen, wobei dort auch die Unterweisung hinsichtlich der Nutzung enthalten sein wird.

- 2.1.4 Der BLRH erachtet die Festlegung einer den Einsatzerfordernissen angepassten, überschaubaren Anzahl von Leistungsklassen für zweckmäßig.

2.2 Dezentrale Beschaffung

- 2.2.1 Die Beschaffung wurde nach Genehmigung durch den Dienststellenleiter durch die jeweilige Dienststelle selbst durchgeführt. Es erfolgte weder eine Information an die LAD-GS, noch wurden durch die LAD-GS diese Beschaffungen genehmigt.
- 2.2.2 Der BLRH kritisierte die Umgehung der LAD-GS durch die dezentrale Beschaffung und wies auf die bereits ausgeführten Vorteile einer zentralen Bewirtschaftung hin.

2.3 Zentrale Verwaltung

- 2.3.1 Die zentral verwalteten Mobilfunktelefone wurden in einem Virtual-Private-Network⁸ (VPN) betrieben. Die Administration des VPN erfolgte über einen gesicherten Internet-Zugang. Mobilfunktelefone konnten damit durch den zentralen Bewirtschafter freigeschaltet und Rufnummern vergeben werden. Weiters war es möglich, jedem Mobilfunktelefon individuelle Benutzerberechtigungen zuzuweisen, Einstellungen zu ändern oder einzelne Anschlüsse zu deaktivieren. Die Verwaltung der in Verwendung stehenden Mobilfunktelefone basierte auf einer individuell erstellten Excel-Tabelle. Darin wurden u.a. folgende Inhalte erfasst:

⁸ vgl. Glossar, Anlage 1.

- Rufnummer,
- Privattelefonie (aktiviert/deaktiviert),
- Anlagedatum,
- Kostenstelle,
- Organisation,
- Vorname/Nachname,
- Gerät (Type),
- Anmerkungen.

Der BLRH stellte eine uneinheitliche Führung dieses Verzeichnisses fest. So wurden Eintragungen in unterschiedlichen Formaten und Abkürzungen vorgenommen, was eine Sortierung über Filterkriterien wie z.B. Name oder Kostenstelle erschwerte. Weiters wurden unaktualisierte Datenbestände festgestellt.

- 2.3.2 Der BLRH empfahl, die Mobilfunktelefone künftig über eine elektronische Datenbankanwendung zu verwalten. Die Anwendung sollte Eingaben nur nach einheitlichen Formaten und Kriterien ermöglichen.

Zur Vermeidung von Datenredundanzen im Amt der Bgld. Landesregierung regte der BLRH die Schaffung eines zentralen Datenpools zur Speicherung der personenbezogenen Daten (Name, Organisation, Kostenstelle) an. Daraus würde sich neben dem Vorteil einer zentralen Wartung auch die sichere Aktualität der Datenbestände ergeben.

- 2.3.3 *Die Burgenländische Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme folgendes an:*

„Wie der LRH richtig feststellt, werden die Mobilfunktelefone bereits derzeit elektronisch verwaltet. Die Landesregierung ist bestrebt, auf Basis bestehender Softwareapplikationen (wie IPA, Lotus Notes, etc.) Datenredundanzen zu vermeiden, jedoch sind damit derzeit nicht immer alle Anforderungen optimal realisierbar. Der Anregung des LRH wird zu einem Zeitpunkt nähergetreten werden können, wenn das Land über ein integriertes Softwareprodukt verfügt, das alle Funktionen wie Personalverwaltung, Kostenrechnung, etc. vereint (z.B.: SAP).“

2.4 Dezentrale Verwaltung

- 2.4.1 Nach Einleitung der Gebarungsüberprüfung wurde von der LAD-GS eine Erhebung bei allen Dienststellen der Landesverwaltung bezüglich dezentral verwendeter Mobilfunktelefone durchgeführt.

Das Ergebnis dieser Erhebung war, dass 65 Mobilfunktelefone ohne Kenntnis der LAD-GS in Verwendung standen.

Davon waren

- (1) 26 Mobilfunktelefone mit vertraglicher Bindung,
- (2) 30 Mobilfunktelefone mit Wertkarten
- (3) 9 dienstlich verwendete private Mobilfunktelefone mit einem pauschalen monatlichem Kostenersatz.

	Mobilfunktele- fone mit vertraglicher Bindung	Mobilfunktele- fone mit Wertkarte	Private Mobilfunk- telefone	SUMME
	[Anz.]	[Anz.]	[Anz.]	[Anz.]
Abteilungen	-	12	9	21
Ämter	17	7	-	24
Anstalten	9	11	-	20
Summe	26	30	9	65

Quelle: LAD-GS

zu (1) Mobilfunktelefone mit vertraglicher Bindung
Die 26 Mobilfunktelefone wurden bei drei verschiedenen Mobilfunkbetrei-
bern mit sieben unterschiedlichen Tarifen betrieben.

		Ämter	Anstal- ten	SUMME	Vertei- lung
		[Anz.]	[Anz.]	[Anz.]	[%]
Netzbetreiber A	Tarif 1	4	2	6	23,1
"	Tarif 2	4	-	4	15,4
"	Tarif 3	1	7	8	30,8
"	Tarif 4	3	-	3	11,5
"	Tarif 5	1	-	1	3,8
Netzbetreiber B	Tarif 6	2	-	2	7,7
Netzbetreiber C	Tarif 7	2	-	2	7,7
SUMME		17	9	26	100,0

Quelle: LAD-GS

Für einen Vergleich mit dem VPN-Tarif des Amtes der Bgld. Landesregie-
rung wurden je Netzbetreiber mindestens ein Tarif (Tarife 6 und 7), bzw.
für den Netzbetreiber A die beiden meist verwendeten Tarife (Tarife 1 und
3) gegenübergestellt. Analysepunkte waren:

- einmalige Entgelte,
- monatliche Entgelte,
- Verbindungsentgelte.

Einmalige Entgelte (Aktivierungsentgelt)

Während im VPN kein Aktivierungsentgelt anfiel, wurde bei allen vier Tari-
fen ein einmaliges Aktivierungsentgelt verrechnet. Daraus ergaben sich
Mehrausgaben gegenüber dem VPN von EUR 1.037,40.

Monatliche Entgelte (Grundentgelt pro SIM Karte)

	VPN	Tarif 1	Tarif 3	Tarif 6	Tarif 7
	[%]	[%]	[%]	[%]	[%]
Monatliche Grund- entgelte	100,0	67,8	147,7	151,1	37,5

Quelle: LAD-GS

Bei allen verglichenen Tarifen wurde ein Grundentgelt pro SIM Karte verrechnet. Dabei lagen die Tarife 1 und 7 unter und die Tarife 3 und 6 über dem Grundentgelt des VPN.

Verbindungsentgelte (Inlandsgespräche)

Verglichen wurden folgende Entgelte:

- innerhalb des eigenen Netzes,
- in fremde inländische Netze,
- in das österreichische Festnetz.

	VPN	Tarif 1	Tarif 3	Tarif 6	Tarif 7
	[%]	[%]	[%]	[%]	[%]
eigenes Netz	100,0	100,4	100,4	100,4	99,4
fremdes Netz	100,0	151,4	115,4	89,8	128,1
Festnetz	100,0	592,3	100,4	100,4	301,1

Quelle: LAD-GS

Der Tarifvergleich zeigte, dass bei jenen Tarifen mit einer niedrigeren Grundgebühr als im VPN (Tarif 1 und 7), Verbindungsentgelte um bis zu 590% höher lagen als im VPN. Bei den Tarifen mit einer höheren Grundgebühr als im VPN (Tarif 3 und 6) waren die Verbindungsentgelte in fremde Netze bzw. Festnetz mit jenen des VPN annähernd vergleichbar.

zu (2) Mobilfunktelefone mit Wertkarte

Der BLRH stellte fest, dass die 30 Mobilfunktelefone mit Wertkarten bei zwei unterschiedlichen Netzbetreibern betrieben wurden.

zu (3) Dienstlich verwendete private Mobilfunktelefone:

In der Abteilung 6–Referat Fachliches Gesundheitswesen wurden in den Bereichen Lebensmittelaufsicht, Gesundheitsbus und Desinfektion neun private Mobilfunktelefone für die Abwicklung von Dienstgesprächen verwendet. Die Bediensteten erhielten dafür durch einen Verfügungsakt eine pauschale monatliche Entschädigung. Ein Vergleich des tatsächlichen Gesprächsaufkommens mit der Pauschalentschädigung wurde nicht durchgeführt.

- 2.4.2 zu (1,2) Der BLRH vermerkte kritisch das Bestehen von sieben Tarifmodellen mit zum Teil erheblichen Tarifüberschreitungen gegenüber dem VPN des Amtes der Bgld. Landesregierung. Eine vollständige Quantifizierung der gegenüber dem VPN des Amtes der Bgld. Landesregierung erwachsenden Mehrausgaben war aufgrund fehlender Aufzeichnungen über das Benutzerverhalten nicht möglich⁹.

zu (3) Der BLRH wies auf die fehlende Verifizierung der Pauschalvergütung mit den tatsächlich angefallenen Gesprächsentgelten hin.

Der BLRH kritisierte, dass durch Umgehung des zentralen Bewirtschafters eine Situation unterschiedlicher Regelungen im Bereich der dezentral verwalteten Mobilfunktelefone entstanden war. Er empfahl zur Gewährleistung einer optimierten Tarifgestaltung und Verwaltung die Einbeziehung aller dezentral verwendeten Mobiltelefone in das VPN des Amtes der Bgld. Landesregierung.

⁹ vgl. Kapitel 3 „Benutzerverhalten“

2.4.3 *Die Burgenländische Landesregierung teilt mit, dass die Pauschalvergütung für die dienstliche Nutzung eines privaten Handys eine von mehreren Formen einer bedarfsgerechten Zurverfügungstellung dieses Kommunikationsmediums (neben z.B.: Wertkartenhandies, Standby-Handies) ist. Bei der Festlegung der Pauschalvergütung wurde das dienstliche Gesprächsverhalten über einen bestimmten Zeitraum zu Grunde gelegt. Eine regelmäßige Prüfung des dienstlichen Gesprächsverhaltens wäre mit zusätzlichen monatlichen Kosten für den Handybesitzer (Einzelgesprächsnachweis) verbunden. Die Frage der Einbeziehung dieser Handies in das VPN wird nach einem entsprechenden Kostenvergleich zu entscheiden sein.*

2.5 Verrechnung zentral verwalteter Mobilfunktelefone ^{2.5.1} Die Monatsabrechnung des Mobilfunkbetreibers enthielt für jede angelegte Kostenstelle eine Rechnungsübersicht, sowie eine Detailabrechnung je Rufnummer.

In der Rechnungsübersicht wurden pro Kostenstelle für jede Rufnummer die

- monatlichen Grundentgelte,
- Verbindungsentgelte,
- sonstigen Entgelte und
- Gutschriften

ausgewiesen.

Die Detailabrechnungen je Rufnummer enthielten das Grundentgelt sowie eine Aufgliederung der Verbindungsentgelte nach Tarifgruppen.

(1) Kostenstellen

Für die Verbuchung der Entgelte der zentral bewirtschafteten Mobilfunktelefone waren vier Kostenstellen angelegt:

Kostenstelle „Amt-Corp.“	Mobilfunktelefone, die nach dem Tarif vor Einführung des VPN abgerechnet wurden.
Kostenstelle „Amt“	Landesregierung, politische Büros, Landtagsdirektion, Landesamtsdirektion, Abteilungen, Landes-Rechnungshof.
Kostenstelle „Abt. 4b“	Mobilfunktelefone der Abteilung 4b (Ersatz für die noch nicht verfügbaren TETRA-Bündelfunkgeräte).
Kostenstelle „Abt. 8“	Mobilfunktelefone der Abteilung 8 (Ersatz für die noch nicht verfügbaren TETRA-Bündelfunkgeräte).

Der BLRH stellte fest, dass auf der Kostenstelle „Amt“ alle im Amt der Bgld. Landesregierung verwendeten Mobilfunktelefone mit Ausnahme jener der Abteilungen 4b und 8 zusammengefasst waren. Eine Zuordnung der angefallenen Entgelte auf die entsprechenden Organisationseinheiten nach dem Verursacherprinzip wurde nicht durchgeführt. Eine nachträgliche Trennung der Entgelte wäre nur mit erheblichem manuellem Aufwand möglich gewesen.

(2) Voranschlagsstellen

Die Entgelte der Kostenstellen „Amt-Corp.“ und „Amt“ wurden unter der VASSt. 1/020011/6300 002 „Leistungen der Post-Telefongebühren“ gemeinsam mit den Ausgaben für die Festnetztelefonie erfasst.

Die Entgelte der Kostenstellen „Abt. 4b“ und „Abt. 8“ wurden auf der VASSt. 1/110003/0500 „Errichtung des Bündelfunksystems“ verbucht.

Nach § 7 Abs. 1 lit. c und Abs. 3 der Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 - VRV 1997 (VRV)¹⁰ ist die Verwendung dieser VASSt. der Verbuchung von „Ausgaben für Anlagen“ (Investitionen in das Verwaltungsvermögen, in das öffentliche Gut und Finanzvermögen) vorbehalten.

Die monatliche Grundgebühr für die Bereitstellung des VPN (Summe 2001: EUR 4.709,28) wurde auf die Kostenstelle „Abt. 8“ verrechnet und somit auf der VASSt. 1/110003/0500 „Errichtung des Bündelfunksystems“ gebucht, was nicht den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 lit. c und Abs. 3 der VRV entsprach.

	Grundentgelt	Gesprächsentgelt	VPN-Grundentgelt	SUMME
	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]
Kost. „Amt-Corp.“	9.121,33	17.024,78	-	26.146,11
Kost. „Amt“	11.257,61	12.937,56	-	24.195,17
SUMME VASSt. 1/020011/6300 002	20.378,94	29.962,34	-	50.341,28
Kost. „Abt. 4b“	10.147,32	4.556,88	-	14.704,20
Kost. „Abt. 8“	21.300,32	12.807,62	4.709,28	38.817,22
SUMME VASSt. 1/110003/0500	31.447,64	17.364,50	4.709,28	53.521,42
Gesamtsumme	51.826,58	47.326,84	4.709,28	103.862,70

Quelle: LAD-GS

- 2.5.2 zu (1) Nach Auffassung des BLRH wurde durch die bestehende Kostenstellenstruktur die Wahrnehmung der Ressourcenverantwortung durch die einzelnen Organisationseinheiten unzureichend unterstützt. Er empfahl die Einrichtung einer detaillierten Kostenstellenstruktur. Weiters sollten die betroffenen Organisationseinheiten im Rahmen eines Ausgabencontrollings in ein periodisches Berichtswesen integriert werden.

zu (2) Der BLRH bemängelte die Fehlverwendung der VASSt. 1/110003/0500 und wies auf die dadurch hervorgerufene missverständliche Darstellung der Investitionen in den TETRA-Bündelfunk hin. Weiters bemerkte er, dass die Belastung der Kostenstelle der Abt. 8 mit den gesamten monatlichen VPN-Grundentgelten nicht dem Verursacherprinzip entsprechen würde.

- 2.5.3 *Die Burgenländische Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Anregung des LRH zur Erweiterung der Kostenstellenstruktur des VPN von der LReg aufgegriffen und ein ausführlicheres Berichtswesen installiert wird.*

¹⁰ Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 – VRV 1997, BGBl Nr. 787/1996, i.d.F. BGBl. Nr. 433/2001.

Die Verwendung der VASSt. 1/110003/0500 (Tetrafunk) für die Mobiltelefonie liegt darin begründet, dass die Handies der Abteilungen 4b und 8 als Ersatz für nicht vorhandene Tetrafunkgeräte angeschafft wurden um die notwendige Erreichbarkeit der Bediensteten dieser Abteilungen zu gewährleisten. Mit der vollen Verfügbarkeit von Tetra für diese Abteilungen werden diese Mobiltelefone jedenfalls abgemeldet. Die Verbuchung der monatlichen VPN-Bereitstellungsgebühr bei einer anderen VASSt. wurde bereits beim Betreiber veranlasst.

2.5.4 Der BLRH wies auf seine Feststellungen betreffend die Verwendung der VASSt. 1/110003/0500 „Errichtung des Bündelfunksystems“ hin.

2.6 Boni zentral verwalteter Mobilfunktelefone

2.6.1 Vom Amt der Bgld. Landesregierung wurde am 13.12.2001 mit einem Mobilfunknetzbetreiber ein Vertrag über 12 Monate Laufzeit unterfertigt¹¹. Vertragsbestandteil war u.a. ein Bonus, der zu gleichen Teilen zu Beginn und am Ende der Vertragslaufzeit hätte ausbezahlt werden sollen. Nach Darstellung der geprüften Stelle wäre dieser Bonus unterjährig durch Aufrechnungen gegen durch den Netzbetreiber gestellte Rechnungen berücksichtigt worden.

Der BLRH konnte die Berücksichtigung dieser Boni weder in Form von Aufrechnung gestellter Rechnungen, noch durch entsprechende Zahlungseingänge auf den dafür in Frage kommenden VASSt. bestätigen.

2.6.2 Der BLRH stellte die für ihn nicht nachvollziehbare Gebarung der vereinbarten Gutschriften fest und sah einer Klärung durch die geprüfte Stelle innerhalb der Stellungnahmefrist gemäß § 7 Abs. 2 Bgld. LRHG noch vor der endgültigen Berichterstattung an den Bgld. Landtag entgegen.

2.6.3 *Laut Mitteilung der Burgenländischen Landesregierung war entgegen der wiederholten Aussage des Mobilfunkbetreibers, dass die Treueboni beim Einzug der Rechnungssummen berücksichtigt würden, dies nicht der Fall. Jetzt wurde vereinbart, dass die laufenden Treueboni als Gutschriften bei den monatlichen Mobilkommunikationsrechnungen abgerechnet werden. Somit stimmen Rechnungsbeträge und tatsächliche Abbuchungen überein. Eine sofortige Nachverrechnung des gesamten Betrages wurde seitens des Mobilfunkbetreibers zugesagt, wobei auch noch ein zusätzlicher Hardwarebonus gewährt wird.*

2.6.4 Der BLRH kritisiert das gänzliche Fehlen der Kontrolle dieses Teiles des Vertrages und wies auf das dadurch hervorgerufene erhebliche Verbesserungspotenzial hin.

2.7 Verrechnung dezentral verwalteter Mobilfunktelefone

2.7.1 (1) Ausgaben
Die Analysen des BLRH gründeten sich auf monatlichen Abrechnungen des jeweiligen Netzbetreibers für die betreffende Dienststelle sowie auf Daten aus der Buchhaltung.

Für das Jahr 2001 wurden Ausgaben von rd. EUR 15.200 ermittelt. Dieser Betrag setzte sich wie folgt zusammen:

¹¹ Zahl: LAD-GS-M300/56-2001.

- rd. EUR 10.270 für 26 Mobilfunktelefone mit vertraglicher Bindung,
- rd. EUR 2.580 für 30 Mobilfunktelefone mit Wertkarten und
- rd. EUR 2.350 für Kostenersätze der 9 privaten Mobilfunktelefone.

	Mobilfunk- telefone mit vertraglicher Bindung	Mobilfunk- telefone mit Wertkarte	Private Mo- bilfunktele- fone	SUMME
	[EUR]	[EUR]	[EUR]	[EUR]
Abteilungen	0,00	1.767,45	2.354,50	4.121,95
Ämter	6.328,77	334,31	0,00	6.663,08
Anstalten	3.944,60	474,72	0,00	4.419,32
Summe	10.273,37	2.576,48	2.354,50	15.204,35

Quelle: LAD-GS, dezentrale Dienststellen

(2) Voranschlagsstellen¹²

Die Verbuchung der Entgelte der dezentralen Mobilfunktelefone zu Lasten der Posten 7297 und 7297 003, sowie die Verbuchung eines Kostenersatzes für private Mobilfunktelefone zu Lasten der Post 6300 entsprachen nicht den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 lit. c der VRV.

- 2.7.2 zu (1) Der BLRH vermerkte kritisch die Aufbewahrung der erforderlichen Unterlagen an unterschiedlichen Orten, wodurch eine rasche Datenaufbereitung verzögert wurde. Er regte nicht zuletzt für ein wirkungsvolles Ausgabencontrolling eine Konzentration der Informationen an.

zu (2) Der BLRH bemängelte die nicht vorschriftskonforme Verbuchung der Ausgaben. Er wies darauf hin, dass Entgelte für Mobilfunktelefone mit vertraglicher Bindung oder Wertkarten nicht als „Sonstige Ausgaben“, sowie Kostenersätze für Dritte nicht als „Leistungen der Post“ auszuweisen wären.

Aufgrund der unterschiedlichen Verbuchungen der Entgelte für dezentrale Mobilfunktelefone wurde eine Ermittlung der tatsächlichen Ausgaben über die Buchhaltung erschwert. Der BLRH wies in diesem Zusammenhang auf die zum Teil fehlende Nachvollziehbarkeit der Transaktionen sowie die dadurch erschwerte Möglichkeit der Ausgabenkontrolle hin.

- 2.7.3 *Die Burgenländische Landesregierung gab in ihrer Stellungnahme an, dass sich mit der unter 2.1.2 beschriebenen Integration dezentraler Mobilfunkgeräte die Belastung von Posten in dislozierten Dienststellen erübrigt. Eventuell dann noch vorhandene Wertkartenhandies werden in Zukunft korrekt verbucht werden.*

¹² vgl. Anlage 3.

2.8 Ersatzgeräte für TETRA-Funk

(1) Im Jahr 2000 wurde auf Initiative der Bgld. Landesregierung auf Grundlage des Regierungsbeschlusses vom 23. März 1999¹³ der Betriebsfunk der Bgld. Straßenverwaltung – Abteilung 8 des Amtes der Bgld. Landesregierung - von analogem Funk auf digitalen Bündelfunk umgestellt. Ziel war die Errichtung eines digitalen Bündelfunknetzes nach der europäischen Norm „TETRA“¹⁴ für die Bgld. Landesverwaltung und das Rote Kreuz.

Zum Zeitpunkt der Prüfung standen im Straßendienst 220 TETRA-Funkgeräte, hauptsächlich KFZ-Einbaugeräte, im Einsatz, wobei 214 Funkgeräte davon für die Sprachkommunikation zwischen den Fahrzeugen und den Zentralen genutzt und sechs TETRA-Funkgeräte zur Übermittlung von Daten der Glatteiswarnanlagen in die Zentralen verwendet werden.

Aufgrund des zeitlichen Verzuges bei der Lieferung weiteren von TETRA-Bündelfunkgeräten, die den Anforderungen des Landes entsprachen, wurden zur Abdeckung des Kommunikationsbedarfs der Mitarbeiter der Abteilungen 4b und 8 Mobilfunkgeräte beschafft und in den VPN integriert.

In der Abt. 8 waren davon folgende Mitarbeiter betroffen:

- Abteilungsvorstand,
- Mitarbeiter der Abt. 8 (Verwaltung),
- Leiter Straßenbauamt,
- Bereichsleiter Straßenbauamt,
- Straßenmeister.

Diese Variante sollte eine Zwischenlösung bis zur Lieferung von mobilen TETRA-Bündelfunkgeräten, die den Anforderungen des Landes entsprechen, darstellen. Bis zum Abschluss der Gebarungsprüfung waren keine derartigen Endgeräte geliefert worden. Ein Zeitpunkt, wann entsprechende TETRA-Bündelfunkgeräte zum Einsatz kommen würden, konnte von der geprüften Stelle nicht bekannt gegeben werden.

(2) Mit Einführung der TETRA-Bündelfunkgeräte würden die Mobilfunktelefone der als TETRA-Teilnehmer vorgesehenen Nutzer der Abteilungen 4b und 8 ausgetauscht werden. Dadurch würde sich die Anzahl der im VPN betriebenen Mobilfunktelefone um rd. 56% reduzieren. Damit verbunden wäre eine entsprechende Reduktion des Telekommunikationsvolumens.

Auswirkungen auf das geltende Tarifmodell wären jedoch nach Aussage der geprüften Stelle aufgrund entsprechender Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber nicht zu erwarten.

(3) Im September 2001 wurden durch die Abt. 8 der Bgld. Landesregierung schwerwiegende Mängelvorwürfe gegenüber der Betreiberfirma - hauptsächlich im Bereich der Funkversorgung des südlichen Burgenlandes – erhoben¹⁵. Trotz der schriftlichen Urgenz der Abt. 8 war dieser Zustand bis zum Abschluss der Gebarungsüberprüfung noch nicht behoben worden.

¹³ Zl.: LAD-PR-S78/1-1999.

¹⁴ vgl. Glossar, Anlage 1.

¹⁵ Zl.: 8-8771/45-2001

2.8.2 zu (1, 2) Der BLRH anerkannte die durch die Einführung des TETRA–Bündelfunks gestiegene Übertragungsqualität. Er bemängelte jedoch, dass nach nunmehr vierjähriger Projektdauer noch keine den Landesanforderungen entsprechenden Endgeräte geliefert worden waren und wies auf den dadurch bedingten parallelen Einsatz von zwei Telekommunikationssystemen (Digitaler Bündelfunk, GSM) hin. Der BLRH empfahl die zügige Finalisierung des Projektes TETRA–Bündelfunk.

zu (3) Der BLRH hielt fest, dass trotz Urgenz durch die betroffene Fachabteilung keine Verbesserung hinsichtlich der Verringerung der Funkschatten im südlichen Burgenland erreicht werden konnte. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die mögliche Problematik einer unzureichend koordinierten Zusammenarbeit zwischen Einsatzfahrzeugen und der Leitzentrale.

2.8.3 *Die Burgenländische Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme folgendes an:*

„Die Nichtverfügbarkeit von mobilen TETRA-Endgeräten, die den Anforderungen der Straßenverwaltung, vor allem was das Handling für die Verwaltungs- und Leitungsfunktionen sowie die technische Leistungsfähigkeit (Reichweite) anbelangte, entsprachen, bildete den ursprünglichen Grund für eine zurückhaltende Beschaffung von weiteren TETRA-Bündelfunkgeräten und für die (günstige) GSM-Zwischenlösung. Hinzu kam in der Folge die Unsicherheit der weiteren Zukunft des burgenländischen digitalen Bündelfunknetzes angesichts der österreichweit geplanten Errichtung eines digitalen Bündelfunknetzes mit einer andersartigen, nicht kompatiblen Netztechnik für die Sicherheitsbehörden und sonstigen Blaulichtorganisationen, an welchem sich auch die Länder beteiligen sollten (Projekt ADONIS).

Nach dem Scheitern des Projektes ADONIS zu Sommerbeginn 2003 ergibt sich eine neue Situation für das digitale Bündelfunknetz des Landes und ist der Netzbetreiber, die Fa. WellCOM Datahighway Burgenland AG, im Begriff, die Weiterentwicklung des Netzes, vor allem hinsichtlich weiterer Investitionen und der Erschließung zusätzlicher Teilnehmerkreise, zu planen.

Die bisherige Situation, zurückhaltende Vorgangsweise bei der Beschaffung weiterer TETRA-Endgeräte und Stop bei den Investitionen in das Funknetz mit der Konsequenz des Bestehenbleibens von Funklücken, ist daher auf externe Faktoren zurückzuführen, wobei die Landesregierung bestrebt war, einen verlorenen Aufwand nicht entstehen zu lassen bzw. diesen gering zu halten.“

3. Benutzerverhalten, Kontrolle, Analyse

3.1 Allgemeines 3.1.1 Die Angebote der einzelnen Netzbetreiber sind aufgrund unterschiedlicher Raum- bzw. Zeitzonen und Verrechnungsarten meist schwer vergleichbar. Eine genaue Kenntnis des Kommunikationsverhaltens der Nutzer bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Ermittlung des optimalen Netzbetreibers.

- 3.2 Benutzerverhalten
- 3.2.1 Das Benutzerverhalten in der Bgld. Landesverwaltung war bis zum Zeitpunkt der Überprüfung noch nicht näher untersucht worden. Auswertungen wurden nach Auskunft der geprüften Stelle als zu zeitaufwendig erachtet. Der Nutzen erschien der geprüften Stelle aufgrund der ausgehandelten zeitunabhängigen Tarifstruktur (gleiche Tarife von 0 – 24 Uhr) fragwürdig, da nach Erfahrung der geprüften Stelle nur Kurztelefonate geführt würden.
Die Möglichkeit der elektronischen Auswertungen über Online-Rechnungen war gegeben.
- 3.2.2 Der BLRH bemängelte, dass die Möglichkeit einer elektronischen Auswertung des Benutzerverhaltens nicht genutzt wurde. Er wies darauf hin, dass laufende und anonymisierte Auswertungen über das Kommunikationsverhalten der Nutzer eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Ermittlung des optimalen Netzbetreibers darstellen würden.
- 3.2.3 *Die Burgenländische Landesregierung führt an, dass die vom LRH angesprochenen Auswertungen der elektronischen Onlinerechnungen lediglich in der Sichtung der Rechnungen der einzelnen Nutzer besteht. Es können vorerst nur Schlüsse nach Gesichtspunkten wie Gesprächsumfang, Verhältnis der Gesprächskosten zur Grundgebühr oder Auslandsgespräche gezogen werden. Über das konkrete Telefonieverhalten können in weiterer Folge nur die gesprächsverursachenden Dienststellen Auskunft geben. Besondere Auffälligkeiten werden laufend zum Anlass genommen, sich mit den jeweiligen Handynutzern auseinanderzusetzen, wobei einmal jährlich noch zusätzlich eine vertiefte Nachprüfung erfolgt. Zurzeit stehen auch keine elektronischen Controllinginstrumente zur Verfügung. Es wurde jedoch bereits Kontakt mit Firmen aufgenommen, wobei jedoch die Kosten im Vergleich zum geschätzten Einsparungspotential eine wesentliche Rolle für die Installierung eines solchen elektronischen Controllingssystem im Beschaffungsprozess spielen werden (auch zu Kapitel 3.3).*
- 3.2.4 Der BLRH teilte die Einschätzung der Burgenländischen Landesregierung, dass dem Verhältnis zwischen dem durch Controlling verursachten Aufwand und dem daraus gewonnenen Nutzen entsprechende Bedeutung beizumessen sei.
- Er wies darauf hin, dass ein Controlling mit den Zielen
- Ermittlung des optimalen Netzbetreibers (Tarifoptimierung),
 - systematische Erfassung der Ausgaben der Mobilfunktelefonie
- die Grundlage einer sparsamen und wirtschaftlichen Nutzung bilden würde.
- 3.3 Überprüfung Gesprächsentgelte
- 3.3.1 Nach Auskunft der geprüften Stelle wurden keine regelmäßigen Überprüfungen der Abrechnungen aller Teilnehmer durchgeführt, da dies als zu aufwendig erachtet wurde. Die dabei anfallenden Kosten würden nach Ansicht der geprüften Stelle den Nutzen bei weitem überschreiten.
- Einmal jährlich wurde durch die geprüfte Stelle eine VPN - weite Überprüfung der Gesprächsentgelte eines Abrechnungsmonats durchgeführt. Die als auffällig eingestuft Abrechnungen wurden den betreffenden Bediensteten zur Stellungnahme übermittelt. Als Kontrolle der Nutzerreaktionen auf die beanstandeten Abrechnungen wurde vereinzelt das Einlangen von Refundierungen von Gesprächsentgelten überprüft.

Kriterien, nach denen eine Abrechnung als auffällig definiert wurde, konnten dem BLRH nicht vorgelegt werden und unterlagen somit der subjektiven Einschätzung der geprüften Stelle.

- 3.3.2 Der BLRH vermochte in der Art der Überprüfung der Gesprächsentgelte keine schlüssige Vorgangsweise zu erkennen. Er regte an, über eine systematische Erfassung der Ausgaben für Mobilfunktelefone die Grundlage für ein effektives Ausgabencontrolling zu schaffen. Weiters empfahl er, Kriterien für auffälliges Benutzerverhalten zu definieren.

3.4 Analysen
zentral verwalteter
Mobilfunk-
telefone

- 3.4.1 Der BLRH analysierte auf Basis der monatlichen Abrechnungen des Jahres 2001 das Benutzerverhalten nach folgenden Gesichtspunkten:

- (1) Anteil der Grundentgelte (fix) und Gesprächsentgelte (variabel) an den Gesamtausgaben.
- (2) Verhältnis der Grund- zu Gesprächsentgelte gegliedert nach Gesprächsentgeltgruppen.
- (3) Gegenüberstellung der Gesprächsentgelte und Anzahl Mobilfunktelefone über und unter EUR 25 pro Monat.

Für Auswertungen der Punkte 2 und 3 wurden als Stichprobe die Monate Mai und Oktober ausgewählt. Entscheidungsgrundlagen für die Auswahl dieser Monate waren:

- ein Monat mit 31 Tagen pro Halbjahr,
- keine Monate mit signifikanter Urlaubshäufung.

zu (1) Die Gesamtausgaben der Mobilfunktelefonie für 2001

Grundentgelt	EUR	51.826,58 (fix)
VPN-Grundentgelt	EUR	4.709,28 (fix)
<u>Gesprächsentgelte</u>	EUR	<u>47.326,84 (variabel)</u>
Gesamtausgaben	EUR	103.862,70

zu (2) Für die Monate Mai und Oktober 2001 wurde das Verhältnis des Grund- zum Gesprächsentgelt dargestellt. Das Gesprächsentgelt wurde in sechs Gruppen zusammengefasst:

- EUR 0,00
- EUR 0,01 bis EUR 10
- EUR 10,01 bis EUR 25,
- EUR 25,01 bis EUR 50,
- EUR 50,01 bis EUR 100,
- über EUR 100

Mai 2001

	Anzahl Mobilfunktelefone	Grundentgelt	Gesprächs-entgelt	Summe
[EUR]	[Stk.]	[EUR]	[EUR]	[EUR]
0	16	294,76	0,00	294,76
0,01 bis 10	124	2.225,66	487,15	2.712,81
10,01 bis 25	61	1.140,52	1.029,86	2.170,38
Summe	201	3.660,94	1.517,01	5.177,95
25,01 bis 50	28	527,22	939,90	1.467,12
50,01 bis 100	8	163,08	607,07	770,15
> 100	7	133,86	1.387,75	1.521,61
Summe	43	824,16	2.934,72	3.758,88
Gesamtsumme	244	4.485,10	4.451,73	8.936,83

Quelle: LAD-GS

Grund- und Gesprächsentgelte Mai 2001

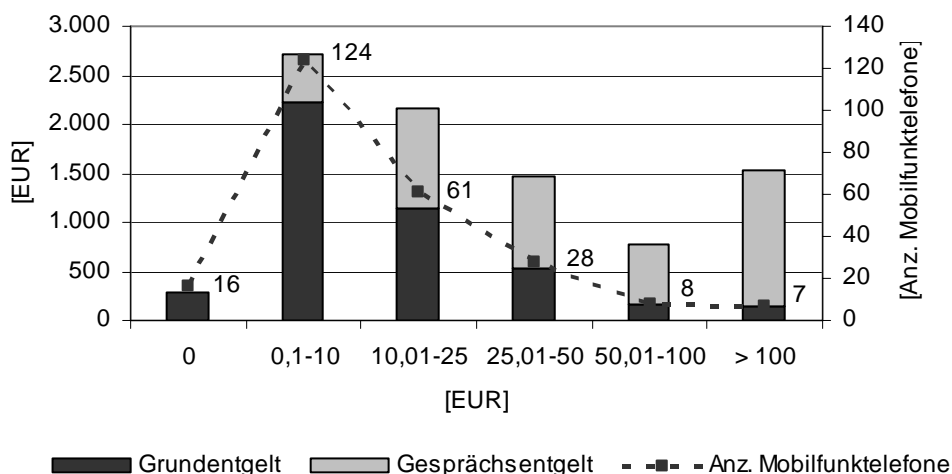


Abbildung 4
Quelle: LAD-GS, Darstellung: BLRH

Die Analyse für Mai 2001 ergab, dass mit 16 Mobilfunktelefonen (6,6%) keine Anrufe getätigt wurden. Bei 124 Geräten (50,8%) lag die Gesprächsentgelte zwischen EUR 0,01 und EUR 10 und 61 Benutzer (25,0%) telefonierten um EUR 10,01 bis EUR 25. Bei 28 Mobilfunktelefonen (11,4%) fielen Gesprächsentgelte zwischen EUR 25,01 und EUR 50 an, bei 8 (3,3%) betragen die Ausgaben zwischen EUR 50,01 und EUR 100 und 7 Benutzer (2,9%) erreichten über EUR 100 an reinen Gesprächsentgelten.

Oktober 2001

	Anzahl Mobilfunktelefone	Grundentgelt	Gesprächs-entgelt	Summe
[EUR]	[Stk.]	[EUR]	[EUR]	[EUR]
0	13	196,62	0,00	196,62
0,01 bis 10	116	2.063,20	427,10	2.490,30
10,01 bis 25	59	1.078,94	948,36	2.027,30
Summe	188	3.338,76	1.375,46	4.714,22
25,01 bis 50	41	764,09	1.424,10	2.188,19
50,01 bis 100	15	295,27	969,13	1.264,40
> 100	5	93,77	759,50	853,27
Summe	61	1.153,13	3.152,73	4.305,86
Gesamtsumme	249	4.491,89	4.528,19	9.020,08

Quelle: LAD-GS

Grund- und Gesprächsentgelte Oktober 2001

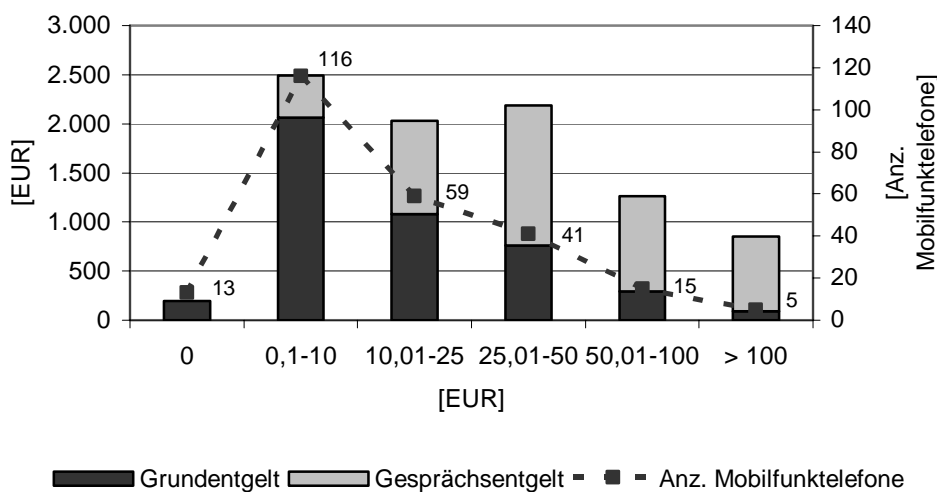


Abbildung 5
Quelle: LAD-GS, Darstellung: BLRH

Im Oktober 2001 wurden mit 13 Mobilfunktelefonen (5,2%) keine Anrufe getätigt. Bei 116 Geräten (46,6%) betragen die Gesprächsentgelte zwischen EUR 0,01 und EUR 10. 59 Benutzer (23,7%) telefonierten um EUR 10,01 bis EUR 25. Bei 41 Mobilfunktelefonen (16,5%) fielen Gesprächsentgelte zwischen EUR 25,01 und EUR 50 an. Bei 15 (6,0%) betragen die Ausgaben zwischen EUR 50,01 und EUR 100 und 5 Benutzer (2,0%) erreichten über EUR 100 an reinen Gesprächsentgelten.

zu (3) Analyse und Gegenüberstellung der Gesprächsentgelte und Anzahl Mobilfunktelefone größer und kleiner EUR 25 für die Monate Mai und Oktober 2001.

Mai 2001

	Anzahl Mobilfunktelefone	Verteilung	Gesprächsentgelte	Verteilung	Spezielle Kosten
[EUR]	[Stk.]	[%]	[EUR]	[%]	[EUR/Gerät]
0	16	6,6	0,00	0,0	0,00
0,01 bis 10	124	50,8	487,15	10,9	3,93
10,01 bis 25	61	25,0	1.029,86	23,1	16,88
Summe	201	82,4	1.517,01	34,0	7,55
25,01 bis 50	28	11,4	939,90	21,1	33,57
50,01 bis 100	8	3,3	607,07	13,7	75,88
> 100	7	2,9	1.387,75	31,2	198,25
Summe	43	17,6	2.934,72	66,0	68,25
Gesamtsumme	244	100,0	4.451,73	100,0	18,24

Quelle: LAD-GS

Verhältnis Gesprächsentgelte zu Mobilfunktelefonen Mai 2001

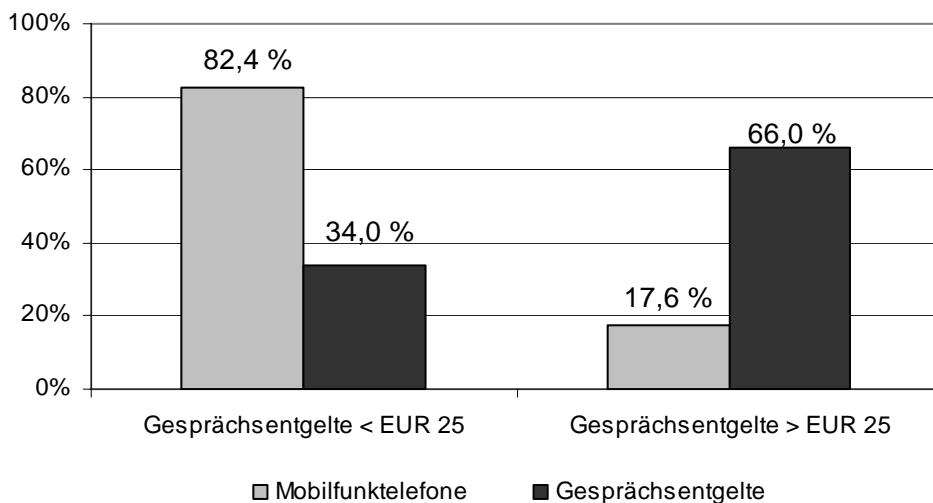


Abbildung 6
Quelle: LAD-GS, Darstellung: BLRH

In der Kategorie „Gesprächsentgelte kleiner EUR 25“ verursachten 82,4% der Mobilfunktelefone 34,0% der Gesprächsgebühren. 17,6% der Benutzer der Kategorie „Gesprächsentgelte größer EUR 25“ verursachten 66,0% der Ausgaben.

Oktober 2001

	Anzahl Mobilfunk- telefone	Vertei- lung	Gesprächs- entgelte	Vertei- lung	Spezielle Kosten
[EUR]	[Stk.]	[%]	[EUR]	[%]	[EUR/Gerät]
0	13	5,2	0,00	0,0	0,00
0,01 bis 10	116	46,6	427,10	9,4	3,68
10,01 bis 25	59	23,7	948,36	21,0	16,07
Summe	188	75,5	1.375,46	30,4	7,32
25,01 bis 50	41	16,5	1.424,10	31,4	34,73
50,01 bis 100	15	6,0	969,13	21,4	64,61
> 100	5	2,0	759,50	16,8	151,90
Summe	61	24,5	3.152,73	69,6	51,68
Gesamtsumme	249	100,0	4.528,19	100,00	18,19

Quelle: LAD-GS

Verhältnis Gesprächsentgelte zu Mobilfunktelefonen Oktober 2001

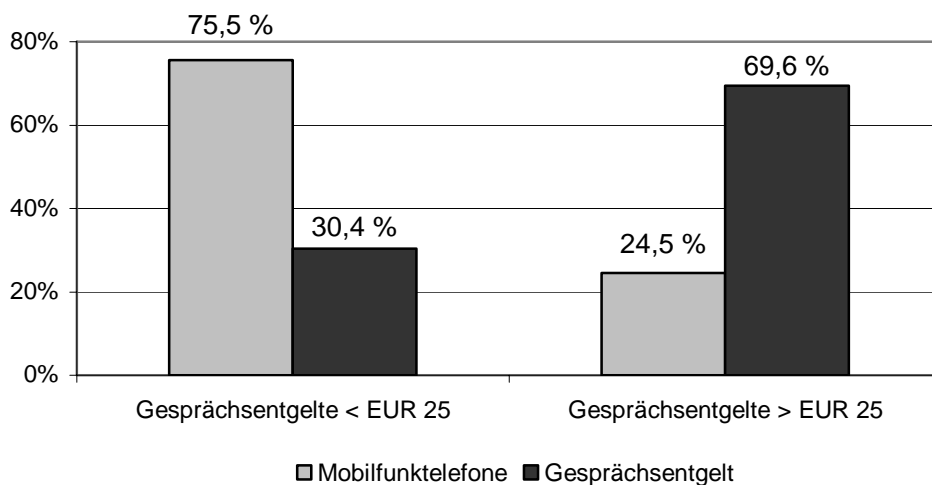


Abbildung 7
Quelle: LAD-GS, Darstellung: BLRH

In der Kategorie „Gesprächsentgelte kleiner EUR 25“ verursachten 75,5% der Mobilfunktelefone 30,4% der Gesprächsentgelte. In der Kategorie „Gesprächsentgelte größer EUR 25“ verursachten 24,5% der Benutzer 69,6% der Ausgaben.

- 3.4.2 zu (2) In den Monaten Mai und Oktober 2001 waren 57,4% bzw. 51,8% der zentral verwalteten Mobilfunktelefone den Gesprächsentgeltkategorien EUR 0 und EUR 0,01 – 10 zuzurechnen. Damit lagen die Gesprächsentgelte z.T. deutlich unter den Grundentgelten der einzelnen Teilnehmer. Schon im Hinblick auf die große Anzahl von Teilnehmern empfahl der BLRH in den genannten Gesprächsentgeltkategorien unter Berücksichtigung der Einsatzerfordernisse alternative Lösungen auf ihre Wirtschaftlichkeit zu prüfen.

zu (3) Der BLRH regte eine systematische Überprüfung für den Bereich der Gesprächsentgelte größer EUR 25 pro Monat an.

3.4.3 *Die Burgenländische Landesregierung teilte dazu mit, dass sowohl geringe als auch hohe Gesprächsgebühren in Einzelfall über das Jahr gesehen stark schwanken. Unterschiedliche Einsätze im Außendienst, wahrzunehmende Termine oder Projektarbeiten bedingen eine ganzheitliche Betrachtung über eine längere Periode, wobei in Zukunft auf die vom LRH angeführten Kriterien (Gesprächsentgelte von € 0 bis 10, bzw. über € 25) verstärkt Bedacht genommen wird.*

3.5 Analysen dezentral verwalteter Mobilfunktelefone

3.5.1 Von den Bewirtschaftern der dezentral verwendeten Mobilfunktelefone gab es hinsichtlich einer regelmäßigen Überprüfung der Gesprächsentgelte sowie Auswertungen über das Benutzerverhalten keine Angaben.

3.5.2 Der BLRH verwies auf die schon ausgeführten Vorteile einer zentralen Bewirtschaftung.

4. Privattelefonie

4.1 Zentral verwaltete Mobilfunktelefone

4.1.1 (1) Für alle Teilnehmer im VPN bestand grundsätzlich die Möglichkeit, durch Eingabe des Prefix „98“ vor der Rufnummer ein Telefonat als Privatgespräch zu kennzeichnen und damit eine exakte Trennung von Dienst- und Privatgesprächen durchzuführen. Die anfallenden Gesprächsentgelte wurden dem Teilnehmer mittels einer gesonderten Rechnung direkt vom Mobilfunknetzbetreiber verrechnet.

Für die Aktivierung dieser Option war vom Benutzer eine einmalige Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

Die private Nutzung des Mobilfunktelefons war im Ausland nicht möglich, da ausländische Netze diese Option des Netzbetreibers nicht erkannten. Im Ausland geführte Privatgespräche waren daher nach Absprache mit dem zentralen Bewirtschafter nachträglich zu refundieren.

Eine standardmäßige Freischaltung aller Mobilfunktelefone war nicht vorgesehen, um nach Auskunft der geprüften Stelle die Arbeitszeit der Bediensteten durch das Führen von Privatgesprächen nicht unnötig zu belasten. Weiters würde dies auch nicht von allen Benutzern gewünscht, da diese ggf. auch über ein privates Mobilfunktelefon verfügten.

(2) Zum Prüfungszeitpunkt waren 54% aller Mobilfunktelefone für die private Nutzung aktiviert. Unter den Benutzern ohne aktivierte private Nutzung der Mobilfunktelefone wurde durch den BLRH stichprobenartig eine Erhebung über die Kenntnis der Möglichkeit der Privattelefonie durchgeführt. Die Stichprobe umfasste 6,5% aller zum Prüfungszeitpunkt deaktivierten Mobilfunktelefone. Die Erhebung ergab, dass 100% der Stichprobe von der Möglichkeit der privaten Nutzung des dienstlichen Mobilfunktelefons keine Kenntnis hatte.

Das Verhältnis der aktivierten zu den deaktivierten Mobilfunktelefonen wurde in vier Gruppen dargestellt:

- LAD: Regierungsmitglieder, politische Büros und LAD
- Div. Abt.: Abteilungen 2, 3, 5, 6, 7, 9, BH ND und BH JE sowie BLRH
- Abt. 4b: Tetrafunk-Ersatzgeräte
- Abt. 8: Tetrafunk-Ersatzgeräte

Verhältnis aktivierte zu deaktiverte Mobilfunktelefone

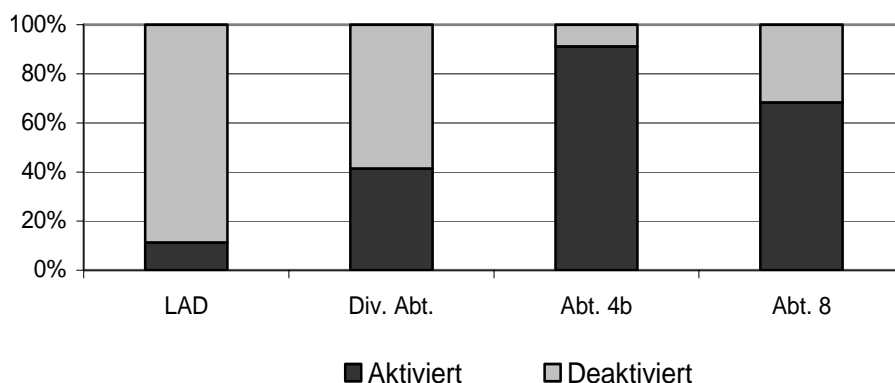


Abbildung 8
Quelle: LAD-GS, Darstellung: BLRH

- 4.1.2 Der BLRH empfahl, alle Teilnehmer über die Möglichkeiten und Vorteile der Nutzung der Privattelefonie im VPN in Kenntnis zu setzen.
- 4.1.3 *Laut Mitteilung der Burgenländischen Landesregierung werden, wie bereits zu Punkt 1.2.2 ausgeführt, in Zukunft die Handynutzer mit einem Formblatt über die Möglichkeiten zur Nutzung des Gerätes, inklusive der Privatgesprächsverrechnung, informiert. Im Zuge einer möglichen Zentralisierung (siehe Punkt 1.1.2) steht dann auch den jetzt noch dezentralen Handynutzern die Privattelefonie am Mobilfunkgerät offen.*

4.2 Dezentral verwaltete Mobilfunktelefone

- 4.2.1 Für dezentral verwaltete Mobilfunktelefone bestand grundsätzlich keine Möglichkeit der Trennung zwischen Dienst- und Privatgesprächen.
- 4.2.2 Der BLRH verwies auf die Möglichkeiten des VPN, sowie auf die bereits ausgeführten Vorteile einer zentralen Bewirtschaftung.

5. Tarifvergleiche

5.1 Zentral verwaltete Mobilfunktelefone ^{5.1.1} Vom BLRH wurden die zum Prüfungszeitpunkt gültigen Tarife mit jenen anderer Bundesländer und Einrichtungen verglichen.

Für den Tarifvergleich wurden

- das Amt der Nö. Landesregierung,
- das Amt der Stmk. Landesregierung,
- der Magistrat der Stadt Wien,
- die Bundesbeschaffungs GmbH (BBG)

herangezogen. Alle Bundesländer und die BBG betrieben die Mobilfunktelefone in einem VPN.

Der Benchmarkvergleich bezog sich auf

- (1) einmalige Entgelte,
- (2) monatliche Entgelte,
- (3) Verbindungsentgelte.

zu (1) Einmalige Entgelte

Diese Position umfasste folgenden Leistungsumfang:

- Einrichten des VPN,
- Herstellungsentgelt pro SIM Karte und
- Nutzung von VPN-Diensten (Short Dialing, Berechtigungsprofile, Split Bill Information / Split Bill, Billing Aggregate Group).

Bei den einmaligen Entgelten wurden nur im Burgenland den Benutzern vom Mobilfunkbetreiber für die Aktivierung des Dienstes „Split Bill – getrennte Rechnung für Dienst- und Privatgespräche“ einmalige Kosten verrechnet.

zu (2) Monatliche Entgelte

In dieser Position beinhaltet war folgender Leistungsumfang:

- Grundentgelt für die Bereitstellung des VPN,
- Grundentgelt pro SIM Karte.

In allen verglichenen Institutionen wurde ein Grundentgelt pro SIM Karte verrechnet. Ein Grundentgelt für die Bereitstellung des VPN wurde jedoch nur im Burgenland verrechnet. Für eine Vergleichbarkeit wurde das Grundentgelt für die Bereitstellung des VPN anteilmäßig im Grundentgelt pro SIM Karte berücksichtigt.

	Bgld.	NÖ	Stmk.	Wien	BBG
	[%]	[%]	[%]	[%]	[%]
Grundentgelte	100,0	110,1	94,3	86,4	86,4

Quelle: Benchmark

zu (3) Verbindungsentgelte

Die vertraglichen Inlands-Gesprächsgebühren wurden verglichen, da diese den überwiegenden Anteil an den Gesprächsgebühren darstellten.

- VPN zu VPN
- VPN zu eigenem Mobilfunknetz
- VPN zu Festnetz in ganz Österreich
- VPN zu anderen inländischen Mobilfunknetzen

	Bgld.	NÖ	Stmk.	Wien	BBG
	[%]	[%]	[%]	[%]	[%]
VPN intern	100,0	0,0	91,7	100,0	100,0
VPN zu eigenes Netz	100,0	99,5	82,9	100,0	100,0
VPN zu Festnetz	100,0	99,5	99,5	100,0	100,0
VPN zu fremde Netze	100,0	88,9	88,9	100,0	89,3

Quelle: Benchmark

- 5.1.2 zu (1) Der BLRH wies auf die lediglich im Burgenland verrechnete Gebühr für die Aktivierung des Dienstes „Split Bill – getrennte Rechnung für Dienst- und Privatgespräche“ hin.

zu (2) Im Vergleich zur günstigsten Alternative ergab sich ein Einsparungspotenzial für die zum Prüfungszeitpunkt im VPN betriebenen 320 Mobilfunktelefone von EUR 10.060,80 pro Jahr.

zu (3) Der BLRH würdigte die durch die geprüfte Stelle erzielten Ergebnisse insbesondere unter Berücksichtigung der gegebenen Möglichkeiten aus der vergleichsweise geringen Nutzeranzahl. Der Tarifvergleich zeigte darüber hinaus jedoch weiteres Verbesserungspotenzial. Eine Quantifizierung dieser Einsparungen war ohne Kenntnis über das Benutzerverhalten jedoch nicht möglich.

Der BLRH empfahl, über Tarifvergleiche mit anderen Institutionen gezielt Verbesserungspotenziale als Grundlage einer ständigen Optimierung der Tarifstruktur aufzuzeigen. Voraussetzung dafür wäre die Kenntnis des Benutzerverhaltens.

- 5.1.3 *In der Stellungnahme der geprüften Stelle wurde folgendes angemerkt:*

Die Vertragsgestaltung durch den Mobilfunkbetreiber hängt sehr eng mit der Anzahl der Gerätenutzer zusammen, wobei eine größere Anzahl an Nutzern geringere Tarife bedingt. Wie bereits im Punkt 1.1.2 ausgeführt, wird die Teilnahme an bereits bestehenden Einkaufsallianzen (z.B.: BBG) derzeit geprüft.

5.2 Dezentral verwaltete Mobilfunktelefone

- 5.2.1 Aufgrund der unterschiedlichen Mobilfunkbetreiber und Tarifmodelle wurden durch den BLRH keine Tarifvergleiche durchgeführt.

6. Aufgabenreform

6.1 Aufgabenreform

6.1.2 Ungeachtet der in seinem Bericht geäußerten Empfehlungen wies der BLRH auf die Durchführung einer Aufgabenreform im Sinne einer kritischen Betrachtung des bestehenden Aufgabenbestandes der Verwaltung hin.

Die Aufgabenreform führt zu einem Prozess, in dem Art und Umfang der von der öffentlichen Verwaltung wahrgenommenen Aufgaben einer

(1) zweckkritischen und
(2) vollzugskritischen
Analyse unterzogen werden.

zu (1) Zweckkritik

Ziel ist es, die Berechtigung und Notwendigkeit der konkreten staatlichen Aufgabe zu hinterfragen. Am Ende dieses Prozesses steht eine Teilung der bisherigen staatlichen Aufgaben in entbehrliche und unverzichtbare (Kernaufgaben). Die Entscheidung darüber bleibt letztlich eine politische.

Jene als entbehrlich beurteilten Aufgaben sind darauf zu überprüfen, ob und inwieweit ihre Erfüllung von Dritten wahrgenommen werden kann oder ob sie zweckmäßigerweise weiterhin in der staatlichen Verwaltung verbleiben sollen¹⁶.

zu (2) Vollzugskritik

Jene Aufgaben, die den Kernaufgaben zugerechnet werden und damit auch von der öffentlichen Hand selbst erfüllt werden müssen, sind daraufhin einer Optimierung der zugrunde liegenden Geschäftsprozesse zu unterziehen ohne die Aufgabe als solche weiter in Frage zu stellen¹⁷.

Der BLRH empfahl als Teil einer umfassenden Aufgabenreform die zweckkritische Klärung, ob und inwieweit die Beschaffung und Verwaltung von Mobilfunktelefonen den entbehrlichen Aufgaben oder Kernaufgaben innerhalb der Landesverwaltung zuzuzählen ist. Im Falle, dass diese Aufgabe als entbehrlich eingestuft würde, wäre die Übertragung ihrer weiteren Durchführung auf geeignete Dritte zu erwägen.

Sollte diese Aufgabe weiterhin innerhalb der Landesverwaltung erfüllt werden, wäre eine Optimierung nach den ausgeführten Empfehlungen einzuleiten.

6.1.3 *Die Burgenländische Landesregierung gab in ihrer Stellungnahme an, dass die Anregung zur Auslagerung mit der möglichen Installierung eines Beschaffungsverbundes geprüft werden wird (siehe Punkt 1.1.2). Eine derartige Vorgangsweise lässt sich aus der Sicht der Landesregierung nur über einen Rechtsträger, ähnlich der BBG, verwirklichen und könnte eventuell als weiteres Geschäftsfeld jener Gesellschaft eröffnet werden, die künftig die Anlagenverwaltung des Landes wahrnehmen wird.*

¹⁶ vgl. Franz Fiedler: „Entstaatlichung des Staates“ – Symposium Forum Steiermark am 28. September 2002 in Loipersdorf.

¹⁷ vgl. Rechnungshof Rheinland – Pfalz: Jahresbericht 2001 Tz. 8.

- 6.1.4 Der BLRH hielt fest, dass die Entscheidung zur Auslagerung einer bestehenden Aufgabe innerhalb der Landesverwaltung den Abschluss einer im Punkt 6.1.2 ausgeführten zweckkritischen Klärung voraussetzen würde. Eine konkrete Anregung des BLRH wäre daher nicht ableitbar.

7. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend hob der BLRH folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Der BLRH empfahl zur Ausschöpfung aller Einsparungspotenziale die Einbeziehung aller dezentral verwalteten Mobilfunktelefone in das VPN des Landes.**
- (2) Richtlinien zu Einsatz, Verwendung und Beschaffung von Mobilfunktelefonen sollten ausgearbeitet und offengelegt werden.**
- (3) Neben der Einrichtung einer Datenbankanwendung für die zentrale Verwaltung der Mobilfunktelefone sollte zur Vermeidung von Datenredundanzen ein zentraler Datenpool eingerichtet werden.**
- (4) Künftig sollten die Ressourcenverantwortung durch eine detaillierte Kostenstellenstruktur und die Einbindung aller betroffenen Organisationseinheiten in ein periodisches Berichtswesen unterstützt werden. Weiters wäre auf eine vorschriftskonforme Verwendung der Voranschlagstellen Bedacht zu nehmen.**
- (5) Die Lieferung von mobilen TETRA – Bündelfunkgeräten sollte zügig vorangetrieben werden. Weiters wäre eine Verbesserung der Funkausleuchtung im Südburgenland anzustreben.**
- (6) Für Teilnehmer mit geringen Gesprächsentgelten sollten Alternativen zur bestehenden Lösung untersucht werden.**
- (7) Die Möglichkeiten und Vorteile aus der Nutzung der Privattelefonie im VPN wären den Teilnehmern zur Kenntnis zu bringen.**
- (8) Die Beschaffung und Verwaltung von Mobilfunktelefonen sollten einer konstruktiven Zweck- und Vollzugskritik unterzogen werden.**

IV. Teil Anlagen

Anlage 1 **Glossar**

Berechtigungsprofile	Definieren bestimmter Berechtigungen für verschiedene Benutzergruppen oder einzelne Anschlüsse.
Bewirtschaftung	Überbegriff für Administration, Beschaffung und Verrechnung.
Billing Aggregate Group	Zuordnung der einzelnen VPN Anschlüsse auf verschiedene Kostenstellen.
Dezentral bewirtschaftet	Alle Mobiltelefone, die von den einzelnen Dienststellen selbst bewirtschaftet werden.
GIS	Geografische Informationssysteme: sind ein Werkzeug zur Erfassung, Verwaltung, Bearbeitung, Analyse, Modellierung und Visualisierung raumbezogener Daten und ihrer Beziehungen. Sie stellen somit eine spezielle Anwendung der Informationstechnologie dar, mit zunehmender Verbreitung in Anwendungsgebieten wie Verwaltung, Planung, Umwelt- und Ressourcenschutz, Landschaftsplanung, Vertrieb, Landwirtschaft, Geologie, Geografie, kurz: in jedem Fachgebiet, das Daten mit Raumbezug nutzt.
GPRS	General Packet Radio Service: neuer Standard der Datenübertragung für GSM-Mobilfunknetze, mit dem höhere Übertragungsraten erzielt werden.
GSM	Global System for Mobile Communication: weltweiter Standard für Mobilfunknetze. Der GSM-Standard soll die Beweglichkeit über Landesgrenzen hinaus, ökonomische Ausnutzung der knappen Frequenzbereiche, Kompatibilität mit ISDN und Informationssicherheit sowie zusätzliche Datendienste gewährleisten.
Landesbeteiligungen	Umfasst in diesem Fall alle direkten und indirekten 100%igen Beteiligungen des Landes mit Stichtag 31.12.2002.
Prefix	Für die Trennung von Privat- und Dienstgesprächen muss der Benutzer vor der üblichen Rufnummer eine Extra-Vorwahl (Prefix) benutzen.
Short Dialing	Jeder Mitarbeiter ist am Mobiltelefon einfach per Durchwahl erreichbar.
SIM Karte	Subscriber Identity Module: Die SIM Karte ist eine auswechselbare Identifizierungskarte für den Benutzer eines GSM-Mobilfunkdienstes, und enthält Rufnummer sowie andere Benutzerdaten.

SMS	Short Message Service: Der Kurznachrichtendienst im GSM-Standard erlaubt es, kurze Textnachrichten an andere Mobilfunkteilnehmer zu versenden.
Split Bill	Getrennte Rechnung für Dienst- und Privatgespräche. Der Mitarbeiter bekommt die Rechnung vom Mobilfunknetzbetreiber ohne zusätzliche Kosten an seine Privatadresse zugestellt.
Split Bill Information	Getrennte Kennzeichnung von Dienst- und Privatgesprächen auf einer Rechnung.
TETRA	TERrestrial TRunked RAdio: Einheitlicher, digitaler Kommunikationsstandard für Bündelfunk der Europäischen Normierungsbehörde (ETSI). Vorteile des TETRA – Funks sind: schneller Rufaufbau, Ausfallsicherheit, Abhörsicherheit und die Möglichkeit, gleichzeitig Daten und Sprache zu übermitteln.
VPN	In einem Virtual-Private-Network (VPN) lassen sich Mobiltelefone zu einer logischen Einheit zusammenfassen und ganz individuell auf spezielle Bedürfnisse abstimmen. Ein VPN integriert alle Mobiltelefone zu einem virtuellen Netzwerk. Virtuell deshalb, weil keine physische Verkabelung notwendig ist, sondern automatisch über das Netz und die „intelligent network“-Systeme des Providers läuft.
Zentral bewirtschaftet	Umfasst alle Mobilfunktelefone, die zentral durch die LAD-GS in einem Virtual-Private-Network (VPN) bewirtschaftet werden.

Quelle: BLRH

Anlage 2 **Bezugsberechtigter Personenkreis**

1. Regierungsmitglieder, A- und B-Bedienstete in politischen Büros, Landtagsbedienstete;
2. Landesamtsdirektor, Generalsekretär, Stabsstellenleiter, Abteilungsvorstände, Hauptreferatsleiter;
3. Bezirkshauptleute und –stellvertreter;
4. Inhaber von strategischen Positionen, deren Erreichbarkeit gewährleistet sein muss (z.B.: Verkehrskordinator, Protokollchef, GIS-Beauftragter, Personalvertretung, Bürgerinformation, Bauaufsichtsorgane);
5. Teilnehmer an Alarmplänen, wie Katastrophenschutz, Immissionsschutz, Gefahrgutalarm, Gewässeralarm oder Fremdenpolizeiwesen;
6. Hotlinebetreuer, die auch im Außendienst tätig sind, z.B. EDV;
7. Poolhandies: Verfügungsgeräte, die dienststellenintern von mehreren Bediensteten nach Bedarf genutzt werden;
8. PKW und Fahrer in der Garage;
9. All jene Bediensteten, die bereits als TETRA-Nutzer definiert sind (diese Bediensteten verlieren das Mobiltelefon, sobald TETRA im Volleinsatz ist);
10. Bedienstete von Tochterunternehmen im weitesten Sinne (Schlossmanagement, Tourismusverband, etc.), wobei die Kosten von dort zu tragen sind;

11. Testgeräte für die Überprüfung neuer Mobilfunk-Features (z.B. GPRS-Tests in der EDV, Communicator-Tests), wobei die Geräte später abzugeben sind.
12. In all jenen Bereichen, wo es ausschließlich um die Erreichbarkeit der Bediensteten geht, d.h. sie keine Anrufe aktiv tätigen müssen, werden Wertkartenhandies eingesetzt. Dies ist jetzt z.B. bei den LAD-Heizern und -Arbeitern der Fall. Diesem Personenkreis kann jährlich eine Wertkarte mit einem Guthaben von EUR 50 für dringende dienstliche Telefonate ausgefolgt werden (sonst verliert das Gerät seine Gültigkeit).

Quelle: LAD-GS

Anlage 3

Verbuchung der Entgelte für die dezentralen Mobilfunktelefone

2.1 Mobilfunktelefone mit vertraglicher Bindung und Wertkarten¹⁸

-	1/0300*1/6301	„Leistungen der Post-Telefongebühren“
-	1/030028/7297 003	„Aufwendungen für Grenzbezirksstellen“
-	1/221*09/6300	„Leistungen der Post“
-	1/221*09/6300 001	„Leistungen der Post, Wirtschaftsbetrieb“
-	1/220209/6300	
-	1/252019/6300	„Leistungen der Post“
-	1/289009/6300	„Leistungen der Post“
-	1/631101/6300	„Leistungen der Post“
-	1/867009/6300	„Leistungen der Post“
-	1/520004/7297	„Leistungen der Post“
		„Sonstige Ausgaben“

2.2 Kostensersatz für dienstlich verwendete private Mobilfunktelefone

-	1/500009/7270	„Honorare“
-	1/519019/7270	„Entgelte für Desinfektor“
-	1/510009/6300	„Leistungen der Post“

Quelle: BLRH

Eisenstadt, im Oktober 2003
 Der Landes-Rechnungshofdirektor

 Dipl.-Ing. Franz M. Katzmann e.h.

¹⁸ Die Kennzeichnung „*“ steht für die Benennung der unterschiedlichen Dienststellen